



**Öffentliche Bekanntmachung der  
Benutzungsentgelte des Rettungsdienstes  
gem. § 5 Abs. 3 der Satzung des Kreises Plön  
über die Benutzung des Rettungsdienstes  
(Rettungsdienstsatzung) vom 18.12.2003  
in der Fassung der Änderungssatzung vom  
22.12.2009**

Gem. § 5 Abs. 3 der Rettungsdienstsatzung wird folgender Auszug aus der Entgeltvereinbarung vom 31.03./05.07.10 zwischen dem Kreis Plön einerseits und den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen und dem Landesausschuss Schleswig-Holstein des Verbands der privaten Krankenversicherung (Kostenträger) andererseits bekannt gemacht:

**§ 4 - Benutzungsentgelte**

- (1) Die auf die jeweiligen Entgeltarten (RTW, NEF, KTW) entfallenden Kosten werden auf das Pauschal- und Kilometerentgelt wie folgt verteilt:

RTW	100 % Pauschalentgelt	0 % Kilometerentgelt
NEF	100 % Pauschalentgelt	0 % Kilometerentgelt
KTW	75 % Pauschalentgelt	25 % Kilometerentgelt

Als Beförderungskilometer wird die gesamte Beförderungsstrecke vom Einsatzort bis zur Übergabe des Patienten an der vorgesehenen Stelle zugrunde gelegt.

- (2) Die Benutzungsentgelte werden ab 01.05.10 wie folgt festgelegt:

Rettungsmittel	Pauschalentgelt €	Entgelt Beförderungskilometer € je
RTW	572,15	0,00
NEF	255,30	0,00
KTW	32,41	0,58
KTW-Fernfahrt	0,00	2,00

- (3) Als Krankentransport-Fernfahrten gelten Beförderungen außerhalb Schleswig-Holsteins.

**§ 5 - Grundsätze der Entgeltberechnung**

- (1) Der Notarzteinsatz wird im Rendezvoussystem durchgeführt. Sollte der Notarzt in Ausnahmefällen mit dem RTW ausrücken, ist nur die Abrechnung des vereinbarten



Entgelts für die Notfallrettung (RTW) möglich. Verlegungsfahrten (auch arztbegleitet) werden als Krankentransport (KTW) abgerechnet. Das Kilometerentgelt wird für die gesamte Beförderungsstrecke vom Einsatzort bis zur Übergabe des Patienten (Beförderungskilometer) berechnet.

- (2) Kommt es im Ausnahmefall nicht zum Transport des Patienten, werden jedoch notärztliche Leistungen vor Ort erbracht (z. B. ambulante Behandlung), ist der Einsatz eines NEF abzurechnen.
- (3) Bei der Abrechnung erbrachter Transportleistungen ist die Disposition der Rettungsleitstelle maßgebend (ex-ante Betrachtung). Die Entscheidung der Leitstelle ist auf der Abrechnung wie folgt zu vermerken: *Notfall disponiert* (d. h. Notfallvergütungssatz, auch wenn eine Bagatellerkrankung vorgefunden wird) oder *Krankentransport disponiert* (d. h. Krankentransport-Entgelt auch bei Verschlechterung des Patientenzustands).